

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 4. Dezember 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "bezüglich der Ernennung bestimmter Mitglieder des Lehrpersonals der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 10. Dezember 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Dem Entwurf ist keine Begründung beigelegt, was die Untersuchung des Textes selbstverständlich nicht vereinfacht.

So wie der Text abgefaßt ist, handelt es sich hier offensichtlich um eine Übergangsregelung, die bis zu dem Tag gilt, an dem - zur Durchführung von Artikel 12bis, § 2, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung - die für die verschiedenen Unterrichtsämter erforderlichen Befähigungsnachweise, die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise oder die für gleichwertig erachteten Befähigungsnachweise für das durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Unterrichtswesen festgestellt worden sind und an dem diese Regelung in Kraft getreten ist.

2. Die Übergangsregelung besteht darin, daß die Personen, auf die sich Artikel 1, Absatz 1, a) und b), des Entwurfs bezieht, als in der Unterstufe einer Unterrichtsanstalt des Sekundarschulwesens definitiv ernannt gelten müssen und daß sie die ihnen seinerzeit aufgrund ihrer Ernennung zuerkannte Gehaltsskala behalten.

Dem Staatsrat ist versichert worden, daß mit dem entworfenen Dekret nicht in anhängige Rechtssachen in bezug auf eine Ernennung eingegriffen wird.

3. So wie der Entwurf dem Staatsrat erläutert wurde, scheint der Text vor allem darauf abzuzielen, bestimmte Schwierigkeiten hinsichtlich der Wiedereinsetzung zu beseitigen.

4. Was den Wortlaut selbst betrifft, scheinen in Artikel 1, Absatz 2, die Worte "ungeachtet der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes" überflüssig zu sein. Der betreffende Absatz kann folgendermaßen abgefaßt werden : "Sie behält die Gehaltsskala, die ihr bei ihrer definitiven Ernennung zuerkannt wurde".

.../...

5. In Artikel 2 muß präzisiert werden, daß es sich um die Durchführung von "Artikel 12bis, § 2" des Gesetzes vom 29. Mai 1959 handelt.

6. Gemäß dem königlichen Erlaß vom 5. Oktober 1961 zur Regelung der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle wird der Entwurf selbstverständlich dem für den Haushalt zuständigen Gemeinschaftsminister zur Billigung vorgelegt werden müssen.

GAM.

- 4 -

L. 21.388/1.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

d e n H e r r e n : Kammervorsitzender,
 H . C O R E M A N S ,

Frau : J. VERMEIRE, Staatsräte,
 : S. VANDERHAEGEN,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, Beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK,
Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.